

Netzzugang Erdgas

1.	Allgemein	Seite	2
2.	Netzzugangsbedingungen	Seite	3
3.	Vertragsstrukturen	Seite	5
4.	Preisblatt		
	Netzzugangsentgelte	Seite	6
	Rechenbeispiel	Seite	10

Weitere Regelungen sind in den Anlagen enthalten, welche Bestandteil der vertraglichen Übereinkünfte werden würden:

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang und den Transport von Erdgas durch das Endverteilungsnetz der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (Netzbetreiber)

Anlage 2: Wesentliche geschäftliche Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (Netzbetreiber)

Anlage 3: Standardtransportanfrage für das Endverteilungsnetz der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Anlage 4.1: Netzanschlussvertrag

Anlage 4.2: Allgemeine Bedingungen für Netzanschlussverträge der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Anlage 5.1: Netzendkundenvertrag

Anlage 5.2: Allgemeine Bedingungen für Netzendkundenverträge der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

1 Allgemein

Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH ermöglicht Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung II zum Netzzugang bei Erdgas (VV Erdgas II) vom 3. Mai 2002 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Erdgas-Endverteilungsnetz.

Der Transport des Erdgases erfolgt wie bisher über das bestehende Netz der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH. Für den Erdgastransport fallen Netzzugangsentgelte an. Die nachfolgenden Preise und Regelungen gelten für alle Kunden und Händler, die die Netze der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH nutzen. Aufgrund von Änderungen des Ordnungsrahmens oder von Marktentwicklungen behält sich die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH vor, eine Anpassung der Preise und Regelungen vorzunehmen.

Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH garantiert allen Kunden für die Nutzung ihres Netzes die Abwicklung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

2 Netzzugangsbedingungen

2.1 Freie Transportkapazität

Bei jeder Transportanfrage behält sich die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, im folgenden Netzbetreiber genannt, vor zu prüfen, ob und inwieweit freie Transportkapazitäten vorhanden sind. Diese Prüfung geschieht vor dem Hintergrund technischer, rechtlicher, vertraglicher und netzbilanzieller Bedingungen.

2.2 Kompatibilität

Das zu transportierende Erdgas wird vom Händler am Einspeisepunkt bereitgestellt. Dabei muss das Erdgas mit den Verhältnissen im Netz des Netzbetreibers kompatibel sein, d.h.:

- es muss mit einem Druck angestellt werden, der die Übernahme des Erdgases ohne zusätzliche Maßnahmen durch den Netzbetreiber in das Netz ermöglicht;
- die Beschaffenheit des zu transportierenden Erdgases muss eine Einspeisung unter Beachtung der eichrechtlichen Bestimmungen und unter Einhaltung des DVGW-Regelwerkes (insbesondere G 685 und G 260) erlauben;
- die Beschaffenheit muss an jedem Ausspeisepunkt eine ordnungsgemäße Abrechnung und störungsfreie Anwendung gewährleisten.

Es gelten die Bestimmungen der Anlage "Kompatibilität" der VV Erdgas II.

2.3 Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung

Der Händler muss am Einspeisepunkt das zu transportierende Erdgas in der Stundenleistung übergeben, die zeitgleich und wärmeäquivalent am Ausspeisepunkt entnommen wird. Der Händler ist auf eigene Kosten für die Steuerung dieser zeitgleichen Ein- und Ausspeisung verantwortlich.

2.4 Richtlinien für den Bau und Betrieb von Erdgasübergabeanlagen

Für den Bau und Betrieb von Erdgasübergabeanlagen hält der Netzbetreiber Richtlinien vor, die Bestandteil des Transportvertrages sind.

Grundsätzlich ist jede Erdgasübergabeanlage nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den DVGW-Richtlinien und den DIN-Normen zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Um eine einwandfreie Abwicklung und Abrechnung des Erdgastransportes zu gewährleisten, ist in jeder Erdgasübergabeanlage die transportierte Erdgasmenge und Stundenleistung unter Wahrung der eichamtlichen Vorschriften zu messen, zu registrieren und unter Umständen zu steuern. Hierzu muss jede Erdgasübergabeanlage neben einer Zählung mit einem Mengenumwerter, einem Messdatenerfassungs- und -registriergerät, einer Fernüberwachungseinrichtung und unter Umständen einer Fernwirkanlage aus- bzw. nachgerüstet werden.

Die Kosten für Planung, Bau und Betrieb neuer Erdgasübergabeanlagen sowie deren Erweiterung, Ergänzung oder Änderung gehen zu Lasten des Händlers. Entsprechendes gilt für die Erweiterung, Ergänzung oder Änderung bestehender Erdgasübergabeanlagen zum Zwecke der Transportabwicklung.

Anschlussleitungen zu Erdgasübergabeanlagen sind Bestandteil des Netzes des Netzbetreibers.

2.5 Ablehnung des Netzzugangs

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang abzulehnen, wenn dieser aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

3 Vertragsstrukturen

Die folgenden Verträge bilden die Grundlage für den Netzzugang und die Nutzung der Netze des Netzbetreibers im liberalisierten Erdgasmarkt. Sie besitzen eine Laufzeit von mindestens einem Jahr. Vertragsbeginn ist grundsätzlich der 01.04. oder der 01.10. eines Jahres. Andere Vertragslaufzeiten sowie andere Zeitpunkte für den Vertragsbeginn sind individuell mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

Für den Netzzugang gelten - soweit der individuelle Netzzugang nichts anderes bestimmt - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Technischen Rahmenbedingungen zum Netzzugang, die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und die Wesentlichen Geschäftsbedingungen. Bei neu herzustellenden Erdgasanschlüssen an das Endverteilungsnetz des Netzbetreibers und bei gekündigten Anschlussverhältnissen ist ergänzend zum Netzzugangsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Händler der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks (Netzanschlussnehmer) notwendig. Ergänzend fordert der Netzbetreiber den Abschluss eines Netzendkundenvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem vom Händler belieferten Erdgaskunden (Netzendkunden). Der Abschluss des Netzanschluss- und des Netzendkundenvertrages befreien den Händler nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag, insbesondere nicht von der Zahlung des Netzzugangsentgeltes.

3.1 Netzanschlussvertrag

Dieser Vertrag regelt die technische Anbindung der Gasanlagen des Anschlussnehmers (i.d.R. der Eigentümer/ Besitzer des Grundstücks) an das Netz sowie weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Er wird zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber geschlossen.

3.2 Netzendkundenvertrag

Mit diesem Vertrag erwirbt der Kunde das Recht, das Netz des Netzbetreibers zu nutzen. Er regelt außerdem, die damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Dienstleistungen sowie weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Für die Netzzugang ist ein Netzzugangsentgelt zu entrichten. Dabei hat der Kunde folgende Wahlmöglichkeit:

- Bei Abschluss eines All-Inclusive-Vertrages mit einem neuen Lieferanten zahlt sein neuer Versorger an den Netzbetreiber die Netzzugangsentgelte (Netzendkundenvertrag ohne Entgeltkomponenten wird vom neuen Lieferanten in Vollmacht für den Kunden abgeschlossen).
- Bei Abschluss eines reinen Gaslieferungsvertrages mit dem neuen Versorger kann der Kunde die Netznutzungsentgelte auch direkt an den örtlichen Netzbetreiber entrichten (Netzendkundenvertrag mit Entgeltkomponenten wird mit dem Kunden abgeschlossen).

3.3 Händlerrahmenvertrag/Netzzugangsvertrag

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten zur Abwicklung des Netzzugangs zum Netz des Netzbetreibers zum Zwecke der Versorgung von Netzendkunden. Der Vertrag wird zwischen Händler und Netzbetreiber geschlossen.

3.4 Gaslieferungsvertrag

Dieser Vertrag regelt die Gaslieferung des Händlers an den Kunden. Er wird zwischen dem Händler und dem Kunden geschlossen.

4 Preisblatt für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

4.1 Netzzugangsentgelte

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf den jeweiligen Ausspeisepunkt und einen Zeitraum von einem Jahr. Es ist für jeden Ausspeisepunkt separat zu ermitteln und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

+ Arbeitsentgelt
+ Leistungsentgelt
+ Entgelt für Systemdienstleistungen
+ ggf. Konzessionsabgabe
= Netzzugangsentgelt (netto)
+ Umsatzsteuer
= Netzzugangsentgelt (brutto)

Das **Arbeitsentgelt** (AE) in €/Jahr ergibt sich aus dem Produkt des spezifischen Arbeitsentgelts ($AE_{\text{spez.}}$) in Cent/m³ und der vereinbarten Transportmenge (Q) in m³/a. (Hinweis: Bei Volumenangaben in m³ handelt es sich grundsätzlich um m³ im Normzustand.)

$$AE = AE_{\text{spez.}} \cdot (Q / 100) \quad [€/a]$$

Kommentar [N1]:

Das spezifische Arbeitsentgelt ($AE_{\text{spez.}}$) in Cent/m³ berechnet sich als Funktion in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge (Q) in m³. Diese Funktion gilt für eine Transportmenge (Q) die größer als 0 und kleiner als 1 Milliarde kWh/a ist. Dabei sind Umrechnungen mit dem jeweils gültigen Brennwert erforderlich!

$$AE_{\text{spez.}} = f(Q) = 6,646 - 0,3579 \ln(Q) \quad [\text{Cent/m}^3]$$

Das **Leistungsentgelt** (LE) in €/Jahr ergibt sich aus dem Produkt des spezifischen Leistungsentgelts ($LE_{spez.}$) in $€/(\text{m}^3/\text{h})$ und der vereinbarten Transportkapazität, d.h. der maximal nutzbaren Stundenleistung (L) in m^3/h .

$$LE = LE_{spez.} \cdot L \quad [€/a]$$

Kommentar [N2]:

Das spezifische Leistungsentgelt ($LE_{spez.}$) in $€/(\text{m}^3/\text{h})$ errechnet sich als Funktion in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung (L) in m^3/h . Der Verlauf dieser Funktion ist dabei abhängig von der Höhe der maximal nutzbaren Stundenleistung (L). Es sind erneut Umrechnungen mit dem jeweils gültigen Brennwert erforderlich!

- für $0 < L = 970 \text{ m}^3/\text{h}$ $LE_{spez.} = f(L) = 143,16 - 0,0869 \cdot L$ $[€/(\text{m}^3/\text{h})]$
- für $970 < L = 2000 \text{ m}^3/\text{h}$ $LE_{spez.} = f(L) = 45,72563 + 1968,47 / (L - 820)$ $[€/(\text{m}^3/\text{h})]$
- für $L > 2000 \text{ m}^3/\text{h}$ $LE_{spez.} = 47,3967$ $[€/(\text{m}^3/\text{h})]$

Der spezifische **Mischpreis** (Cent/kWh) ist die Summe von spezifischem Arbeitsentgelt und entsprechend umgerechneten spezifischem Leistungsentgelt.

$$MP_{spez.} = AE_{spez.} + LE_{spez.} \quad [\text{Cent}/\text{kWh}]$$

Für ausgewählte Mengen und Leistungen ergeben sich beispielhaft die im nächsten Punkt dargestellten spezifischen Mischpreise (MP) in Cent/kWh pro Jahr.

Das **Entgelt für Systemdienstleistungen** beträgt 54,19 €/Kontakt. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Millionen kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden deren Preis über dem Grenzpreis liegt, kann der Netzbetreiber von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer **Konzessionsabgabe** verpflichtet worden sein, die Bestandteil des Netzzugangsentgelts ist und vom Netzbetreiber an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Händler und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der

Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Händler auf geeignete Weise, zum Beispiel durch Wirtschaftsprüfer-Testat, nachzuweisen sein.

Zuzüglich wird die gesetzliche **Umsatzsteuer** in Höhe des jeweils gültigen Satzes (zur Zeit 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Diese Entgelte beziehen sich ausschließlich auf die vorhandenen Anlagen im Sinne der VV Erdgas II. Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen gehen gemäß VV Erdgas II zu Lasten des Händlers. Der Netzbetreiber kann zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen, wie zum Beispiel Bilanzausgleich anbieten, die nicht mit dem Netzzugangsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Netzzugangsvertrag festzulegen. Hinzu kann ein kundenspezifisches Entgelt kommen, welches Art, Anzahl und Eigentumsverhältnisse der in Anspruch genommenen Ausspeiseanlagen berücksichtigt und für jeden Transport individuell berechnet wird.

Die Netzzugangsentgelte für den individuellen Fall werden dem Händler vom Netzbetreiber auf Anfrage mitgeteilt. Diese Anfrage muss schriftlich erfolgen und muss vollständige Angaben zu den in der Standardtransportanfrage aufgeführten Punkten enthalten.

4.2 Rechenbeispiel

Für ausgewählte Transportmengen und maximal nutzbare Stundenleistungen ergeben sich beispielhaft die nachfolgend dargestellten spezifischen Mischpreise (MP) in Cent/kWh pro Jahr. Diese spezifischen Mischpreise setzen sich aus spezifischem Leistungs- und Arbeitspreis in Cent/kWh bei einem durchschnittlichen Brennwert von $H_0 = 11,06 \text{ kWh/m}^3$ im Netz der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH zusammen.

$$MP_{\text{spez.}} = AP_{\text{spez.}} + LP_{\text{spez.}} \quad [\text{Cent/kWh}]$$

Tabelle bei $H_0 = 11,06 \text{ kWh/m}^3$

Absatz Q pro Jahr [kWh]	AP [Cent/kWh]	Dauerbenutzungsstunden in h						Dauerbenutzungsstunden in h					
		1500	2000	3500	4000	5000	6000	1500	2000	3500	4000	5000	6000
		Leistungsentgelt LP in Cent pro kWh						Mischpreis MP in Cent pro kWh					
1.000.000	0,2316	0,8314	0,6294	0,3640	0,3192	0,2560	0,2138	1,0630	0,8610	0,5956	0,5508	0,4876	0,4454
2.000.000	0,2092	0,7998	0,6117	0,3582	0,3147	0,2532	0,2118	1,0090	0,8209	0,5674	0,5239	0,4624	0,4210
3.000.000	0,1961	0,7682	0,5939	0,3524	0,3103	0,2504	0,2098	0,9643	0,7900	0,5485	0,5063	0,4464	0,4059
4.000.000	0,1867	0,7366	0,5762	0,3466	0,3058	0,2475	0,2078	0,9234	0,7629	0,5334	0,4926	0,4343	0,3946
5.000.000	0,1795	0,7051	0,5584	0,3408	0,3014	0,2447	0,2059	0,8846	0,7379	0,5204	0,4809	0,4242	0,3854
7.500.000	0,1664	0,6261	0,5140	0,3263	0,2903	0,2376	0,2009	0,7925	0,6804	0,4927	0,4567	0,4040	0,3673
10.000.000	0,1571	0,5472	0,4696	0,3118	0,2792	0,2305	0,1960	0,7043	0,6267	0,4689	0,4363	0,3876	0,3531
15.000.000	0,1440	0,3893	0,3808	0,2828	0,2570	0,2163	0,1861	0,5333	0,5248	0,4268	0,4010	0,3602	0,3301
20.000.000	0,1347	0,3064	0,2920	0,2538	0,2348	0,2020	0,1763	0,4411	0,4267	0,3885	0,3695	0,3367	0,3109
25.000.000	0,1274	0,2929	0,2354	0,2248	0,2126	0,1878	0,1664	0,4203	0,3628	0,3523	0,3400	0,3153	0,2938
30.000.000	0,1215	0,2876	0,2233	0,1958	0,1904	0,1736	0,1565	0,4092	0,3449	0,3174	0,3119	0,2952	0,2781
35.000.000	0,1166	0,2857	0,2184	0,1669	0,1682	0,1594	0,1467	0,4023	0,3349	0,2834	0,2848	0,2760	0,2632
40.000.000	0,1122	0,2857	0,2157	0,1420	0,1460	0,1452	0,1368	0,3979	0,3280	0,2542	0,2582	0,2574	0,2490
45.000.000	0,1084	0,2857	0,2143	0,1330	0,1259	0,1310	0,1269	0,3941	0,3227	0,2414	0,2343	0,2394	0,2354
50.000.000	0,1050	0,2857	0,2143	0,1289	0,1177	0,1168	0,1171	0,3907	0,3193	0,2339	0,2227	0,2218	0,2221
60.000.000	0,0991	0,2857	0,2143	0,1251	0,1117	0,0961	0,0973	0,3848	0,3134	0,2242	0,2108	0,1952	0,1964
70.000.000	0,0941	0,2857	0,2143	0,1233	0,1092	0,0907	0,0815	0,3798	0,3084	0,2174	0,2033	0,1848	0,1757
80.000.000	0,0898	0,2857	0,2143	0,1224	0,1079	0,0884	0,0766	0,3755	0,3041	0,2122	0,1977	0,1782	0,1664
90.000.000	0,0860	0,2857	0,2143	0,1224	0,1071	0,0871	0,0744	0,3717	0,3003	0,2084	0,1931	0,1731	0,1604
100.000.000	0,0826	0,2857	0,2143	0,1224	0,1071	0,0863	0,0732	0,3683	0,2969	0,2050	0,1897	0,1689	0,1558
200.000.000	0,0602	0,2857	0,2143	0,1224	0,1071	0,0857	0,0714	0,3458	0,2744	0,1826	0,1673	0,1459	0,1316